

De-minimis-Regel

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel kommt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese sogenannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 - im Folgenden *Allgemeine-De-minimis-Beihilfen* genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 - im Folgenden *Agrar-De-minimis-Beihilfen* genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 - im Folgenden *Fisch-De-minimis-Beihilfen* genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/1974 der Kommission vom 13. Oktober 2020 - im Folgenden *DAWI-De-minimis-Beihilfen* genannt.

2. Definition/Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“.

Als *ein einziges Unternehmen* sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2. Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und können bis zu einer Obergrenze addiert werden. Dabei gelten unter Beachtung der genannten einzelnen Schwellenwerte folgende Obergrenzen:

- Agrar- + Fisch-De-minimis = 30.000 €,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 200.000 € (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- DAWI- + Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 500.000 €.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (Förderbank, Bundesagentur für Arbeit, Kommune usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert angeben muss. So kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat und ob die De-minimis-Schwellenwerte schon erreicht sind.

Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderung, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und für den Unternehmensver-

bund („*ein einziges Unternehmen*“) eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den einzubeziehenden Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die als Anlage beigefügte Tabelle kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Darüber hinaus sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die durch Betriebsaufspaltung verbundene Unternehmen erhalten haben.

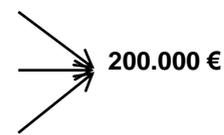
Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Unternehmen 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der EU-Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

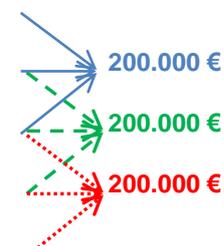
6. Beispiele:

6.1. Drei-Jahres-Zeitraum bei Allgemeine-De-minimis-Beihilfen:

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

- 1. Kalenderjahr: 40.000 €
 - 2. Kalenderjahr: 70.000 €
 - 3. Kalenderjahr: 90.000 €
- 
- The diagram shows three arrows pointing to a central point labeled '200.000 €'. The first arrow is from '1. Kalenderjahr: 40.000 €', the second from '2. Kalenderjahr: 70.000 €', and the third from '3. Kalenderjahr: 90.000 €'.

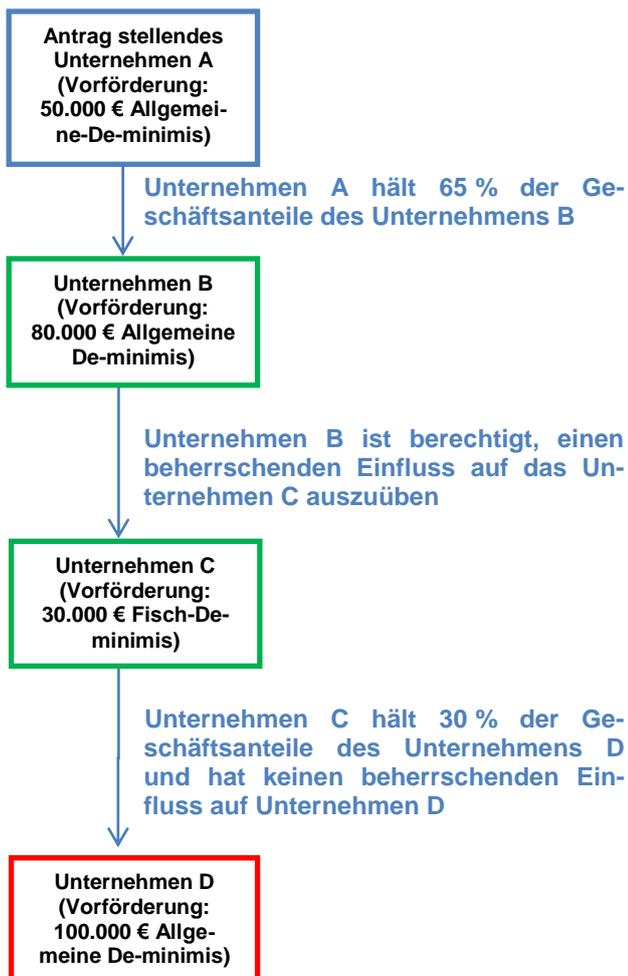
Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 € bekommen, im 5. Kalenderjahr bis 70.000 € usw.

- 1. Kalenderjahr: 40.000 €
 - 2. Kalenderjahr: 70.000 €
 - 3. Kalenderjahr: 90.000 €
 - 4. Kalenderjahr: 40.000 €
 - 5. Kalenderjahr: 70.000 €
- 
- The diagram shows five arrows pointing to a central point labeled '200.000 €'. The first three arrows are from '1. Kalenderjahr: 40.000 €', '2. Kalenderjahr: 70.000 €', and '3. Kalenderjahr: 90.000 €'. The fourth arrow is from '4. Kalenderjahr: 40.000 €' and the fifth from '5. Kalenderjahr: 70.000 €'. The arrows for the 4th and 5th years are dashed, indicating they are not granted.

usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der vorangegangenen zwei Kalenderjahre.

6.2 Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 €. Demzufolge besteht noch eine Allgemeine-De-minimis-Fördermöglichkeit in Höhe von 40.000 €.

Anlage - Ermittlung der Vorförderung bei „*einem einzigen Unternehmen*“ gemäß Punkt 2. des Informationsblattes

Name des verbundenen Unternehmens: _____

Unternehmen	Datum Zuwendungs- bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Akten- zeichen / Projekt- Nr.	Art der De-minimis-Beihilfe*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürg- schaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürg- schafts-, Beteili- gungsbetrag)	Beihilfewert in EUR
				Allge- meine	Agrar	Fisch	DAWI			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.